

# RS OGH 2006/8/31 6Ob15/05g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2006

## Norm

AktG §4

AktG §205

HGB §18 Abs2

## Rechtssatz

Dass die Auflösung einer Aktiengesellschaft nach der gesetzlichen Konzeption keine Änderung des in der Satzung bezeichneten Unternehmensgegenstandes bedeutet, erhellt daraus, dass die Abwicklungsgesellschaft ihre bisherige Firma beibehält, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes, dem die Firma ja zu entnehmen ist, würde aber die Anpassung der nicht mehr entsprechenden Sachfirma an den nunmehrigen Unternehmensgegenstand mittels Satzungsänderung erfordern.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 15/05g  
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 15/05g  
Veröff: SZ 2006/123

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121131

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)